



Satzung
des
Imkervereins
Augsburg-Pfersee e.V.

Stand: Juni 2018

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Beschlussfassung des Vorstandes**
- § 11 Kassierer/in / Kassenprüfer/in**
- § 12 Schriftführer/in**
- § 13 Auflösung des Vereins**
- § 14 Schlussbestimmungen**
- § 15 Inkrafttreten der Satzung**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Augsburg-Pfersee e.V.“ und hat seinen Sitz in der Stadt Augsburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. (LVBI), dessen Satzung für den Verein rechtsverbindlich ist.

Als Vereinsanschrift gilt jeweils die Adresse des 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenhaltung und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Freistaates Bayern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht.
- Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung.
- Förderung der Zuchtmaßnahmen.
- Verbesserung der Bienenweide.
- Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- Förderung der Bienengesundheit und Hygiene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden insbesondere beschafft durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen oder Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Erlangung der Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Aufgenommene Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder im Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI).

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins werden auf Antrag des 1. Vorsitzenden vom LVBI ernannt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bezüglich der Beitragsfreiheit dieser Mitglieder gegenüber dem LVBI ist die Satzung und Beitragsordnung des LVBI maßgebend.

Fördermitglieder sind keine Mitglieder im LVBI.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Austritt

Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu erklären.

- Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, dessen Leistungen, Einrichtungen und Gegenstände zu benutzen und die dem Verein für seine Mitglieder zur Verfügung stehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Die Einrichtungen und beweglichen Sachen des Vereins sind schonend zu behandeln und dem Verein jeden, durch unsachgemäße Handhabung verursachten Schaden zu ersetzen.

Die Mitglieder haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus den in der Beitragsordnung des LVBI geregelten Beiträgen und einem von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Vereinsbeitrag. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/-in,
- dem/der Kassierer/-in

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus max. 2 Beisitzer oder Beisitzerinnen in den Vorstand berufen.

Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied. Bei Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt als Vorstandsmitglied automatisch.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der laufenden Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben
- Erstellung des Jahresberichtes
- Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Entgegennahme von Austritten.
- Durchführung von Ehrungen
- Erhebung der Mitgliedsbeiträge und Abführung von Beiträgen und Versicherungsprämien an den LVBI.

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des/der 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse nach § 10 dieser Satzung.

Die Vorstandswahlen sind geheim und haben mittels Stimmzettel zu erfolgen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Die Vorstandsmitglieder sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Wiederwahl ist möglich.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Gesetzliche Vertreter des Vereins (§26 BGB) sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

Beide sind nur bis zu einem Betrag von 500 EUR einzeln vertretungsberechtigt. Darüber hinaus bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

Grundstücke können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erworben, veräußert oder belastet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- Jährlich mindestens einmal
- Wenn es das Interesse des Vereins erfordert

Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens 15 Vereinsmitgliedern oder mindestens 10% der Vereinsmitglieder einzuberufen, wenn die Einberufung schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden verlangt wird.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder in Textform, spätestens acht Arbeitstage vor dem Versammlungstermin bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift abzufassen, die von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers hat der Versammlungsleiter eine/n Protokollführer/in aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu bestimmen, der anstelle des/r verhinderten Schriftführers/in das Protokoll erstellt und mit unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Behandlung der eingereichten Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes nach § 5 dieser Satzung.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Es gibt keine Stimmenthaltungen.

§ 11 Kassierer/in / Kassenprüfer/in

Der/die Kassierer/in ist für die finanziellen Geschäfte des Vereins zuständig. Er/Sie hat darüber Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen, die eine vom Vorstand festgelegte Höhe überschreiten, dürfen von dem/der Kassierer/in nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der ersten Vorsitzenden oder durch Beschlussfassung durch den Vorstand geleistet werden.

Die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten zwei Kassenprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amtsdauer der beiden Kassenprüfer/innen beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in erledigt die schriftlichen Vereinsarbeiten gemäß Beratungen des Vorstandes. Über alle Mitgliederversammlungen des Vereins und alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

Alle Niederschriften sind von dem/der 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 14 Schlussbestimmungen

In Fragen, in welchen die Satzung ungenügend Aufschluss gibt, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten die Entscheidung des ersten Vorsitzenden solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung einen endgültigen Beschluss gefasst hat.

Zu Änderungen, die das Registergericht auf Anmeldung hin verlangt oder die das zuständige Finanzamt empfiehlt, sind der erste und der zweite Vorsitzende allein befugt. Die Mitwirkung der anderen Vereinsorgane ist hierzu nicht erforderlich.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 10. Oktober 2017 in Augsburg von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 07. Juni 2018 in das Vereinsregister eingetragen.